

4.2.2. Die Arten der Verfehlungen Und ihre Abgrenzung zu den Vergehen

Verfehlungen sind nur Handlungen, die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich als Verfehlung gekennzeichnet sind. Die Verantwortlichkeit für eine Verfehlung setzt stets die *Verletzung eines konkreten gesetzlichen Verfehlungstatbestandes* voraus. Daher sind § 4 Abs. 1 StGB und § 1 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB keine Generalklausel und büden für sich allein noch keine rechtliche Grundlage der Verantwortlichkeit.

Das StGB regelt die Verantwortlichkeit für folgende Arten von Verfehlungen:

- Hausfriedensbruch gegen Bürger (§ 134 Abs. 1 StGB);
- Beleidigung und Verleumdung (§§ 137—139 StGB);
- Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB);
- Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179 StGB).

Außer diesen gibt es gegenwärtig keine Verfehlungstatbestände. Die genannten Tatbestände betreffen und erfassen ausschließlich vorsätzliche Handlungen. Es gibt also keine fahrlässigen Verfehlungen.

Die Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen und persönlichen bzw. privaten Eigentums (§§ 160 und 179 StGB) stellen die größte, praktisch bedeutsamste Gruppe von Verfehlungen dar. Sie umfassen von der Begehungsweise her nicht alle möglichen Eigentumsdelikte, sondern nur die in der Form eines Diebstahls und Betrugs. Andere Eigentumsdelikte (Sachbeschädigung, Untreue) können keine Verfehlungen sein.

Die in den §§ 160, 179 StGB genannten Begriffe „Diebstahl“ und „Betrug“ werden durch die Tatbestände der §§ 158, 159 und 177, 178 StGB definiert. Da die §§ 158, 159, 177 StGB (jeweils in Abs. 2) auch den versuchten Diebstahl bzw. Betrug unter strafrechtliche Verantwortlichkeit stellen, ist auch die versuchte Verletzung der §§ 160, 179 StGB eine Eigentumsverfehlung. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 StGB.

Die Tatbestände der Eigentumsverfehlungen wurden durch § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB weiter ausgestaltet. Der in § 1 Abs. 2 dieser DVO genannte Begriff der Geringfügigkeit ist das entscheidende Kriterium für das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung. Die Geringfügigkeit bezieht sich nicht nur auf eines der Tatbestandsmerkmale, sondern wird durch alle objektiven und subjektiven Merkmale der Handlung begründet.

Bei den Eigentumsverfehlungen spielt die Höhe des verursachten bzw. beabsichtigten *Schadens* eine herausragende, aber von der Gesamtbeurteilung der Tat nicht losgelöste Rolle. Als ein Kriterium für die Abgrenzung zu den Eigentumsvergehen wurde für die Verfehlung ein oberer Grenzwert des verursachten bzw. beabsichtigten Schadens festgelegt. Dieser Schaden soll 50 Mark nicht wesentlich übersteigen (§ 1 Abs. 2 der 1. DVO). Es handelt sich hier nicht um einen starren oder schematisch anzuwendenden Grenzwert, sondern lediglich um einen Richtwert.